

# Neustartbonus

## Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 3. Dezember 2020

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Die Beschlussfassung über die AMS-Richtlinie erfolgt erst Mitte Juni. Erst dann können rechtsverbindliche Auskünfte gegeben werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Übersicht

<b>Impressum.....</b>	<b>2</b>
Wie wird der Neustartbonus umgesetzt? .....	4
Warum braucht es den Neustartbonus?.....	4
Warum ist für arbeitssuchende Personen keine Kurzarbeit möglich? .....	4
In wie weit können Personen mit einem laufenden Neustartbonus in die Kurzarbeit einbezogen werden? .....	5
Wer kann den Neustartbonus beantragen?.....	5
Kann ich den Neustartbonus beantragen, wenn ich in einem Betrieb mit Hauptsitz außerhalb Österreichs ein Dienstverhältnis aufnehme? .....	5
Wo kann der Neustartbonus beantragt werden? .....	5
Wie hoch ist der Neustartbonus?.....	6
Welche Anpassungen wurden mit 01.12.2020 vorgenommen? .....	6

## Wie wird der Neustartbonus umgesetzt?

- Die Umsetzung wurde am 16. Juni 2020 vom AMS-Verwaltungsrat beschlossen.
- Informationen über das Instrument des Neustartbonus stehen ab sofort auf der Website des AMS zur Verfügung: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kombilohn-beihilfe>

## Warum braucht es den Neustartbonus?

- Manche besonders betroffenen Betriebe können im ersten Schritt noch nicht vollausgelastet hochfahren.
- Teilzeitkräfte oder Berufsumsteiger verdienen teilweise deutlich weniger als zuvor (oder sogar weniger als während des AMS-Bezugs).
- Beim AMS gemeldete offene Stellen sollen möglichst rasch besetzt werden.

## Warum ist für arbeitssuchende Personen keine Kurzarbeit möglich?

- Kurzarbeit zielt darauf ab, bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten. Der Neustartbonus ist für neue Beschäftigungsverhältnisse konzipiert.
- Kurzarbeit ist nur für Beschäftigte mit einem Dienstverhältnis, das bereits ein vollentlohnter Monat vor Kurzarbeit bestanden hat, möglich (Beginn des Dienstverhältnisses am kollektivvertraglich frühestmöglichen Arbeitstag im Monat).
- Dies ist auf Grund gesetzlicher Vorgaben, zur Gewährleistung der Administrierbarkeit und zur Vermeidung von Missbrauch unumgänglich.
- Neu aufgenommene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können daher allenfalls erst nach einem vollentlohnten Kalendermonat in die Kurzarbeit aufgenommen werden. Für sie ist dann ein eigenes Kurzarbeitsprojekt zu beantragen.
- Dasselbe gilt für Wiedereintritte nach Arbeitslosigkeit z.B. auf Grund von Einstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen.

## **In wie weit können Personen mit einem laufenden Neustartbonus in die Kurzarbeit einbezogen werden?**

- Beschäftigte, die den Neustartbonus für ein neues Dienstverhältnis beantragt haben, können im Bedarfsfall nach Vorliegen eines vollentlohnten Monats ebenfalls in die Kurzarbeit miteinbezogen werden. Das Mindestausmaß von 20 Wochenstunden muss bei der Gewährung gegeben sein. Wird die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der Kurzarbeit unterschritten, wirkt sich das nicht beihilfenschädlich aus.

## **Wer kann den Neustartbonus beantragen?**

- Arbeitslose Personen mit einer Arbeitsaufnahme vom 15. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021, sofern diese nicht (A) im Zeitraum von 1. Dezember 2020 bis 31. März 2021 innerhalb von sechs Wochen bzw. (B) im Zeitraum von 15. Juni 2020 bis 30. November 2020 und im Zeitraum von 1. April 2021 bis 30. Juni 2021 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung beim selben Arbeitgeber erfolgt. Davon ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungen.
- Der Neustartbonus kommt für Personen in Betracht, die ein vollversichertes Dienstverhältnis (über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar.

## **Kann ich den Neustartbonus beantragen, wenn ich in einem Betrieb mit Hauptsitz außerhalb Österreichs ein Dienstverhältnis aufnehme?**

Ja. Das Dienstverhältnis muss für mindestens 20 Wochenstunden vereinbart werden und vollversichert sein.

## **Wo kann der Neustartbonus beantragt werden?**

- Persönlich beim AMS
- über das eAMS-Konto, sobald die Antragsunterlagen verfügbar sind.

## Wie hoch ist der Neustartbonus?

Der Neustartbonus bemisst sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80% des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit (das entspricht 145% des Arbeitslosengelds) zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Dieser Differenzbetrag ist mit netto € 950,- gedeckelt.

## Welche Anpassungen wurden mit 01.12.2020 vorgenommen?

- Für die Förderung muss das angenommene Dienstverhältnis zuvor nicht mehr als offenen Stelle beim AMS gemeldet gewesen sein.
- Die maximale Zeitdauer, in der zuvor eine Beschäftigung im selben Betrieb vorliegen darf, wurde für den Zeitraum von 1. Dezember 2020 bis 31. März 2021 auf 6 Wochen verkürzt. Von April bis 30. Juni 2021 darf weiterhin in den letzten 3 Monaten kein Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze beim selben Unternehmen vorgelegen sein.